

**Formular zur Freistellung bzw. Anmeldung vom Religionsunterricht
(§ 31,6 SchulG NRW)**

a) bei religionsunmündigen Schülerinnen und Schülern (unter 14 Jahre)

Hiermit melde ich

meine Tochter _____

meinen Sohn _____

aus der Klasse _____

- ☐ vom evangelischen Religionsunterricht **ab**.
- ☐ zum evangelischen Religionsunterricht **an**.
- ☐ vom katholischen Religionsunterricht **ab**.
- ☐ zum katholischen Religionsunterricht **an**.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

b) Bei religionsmündigen Schülerinnen und Schülern (ab 14 Jahre)

Hiermit melde ich mich _____
Datum, Name, Vorname, Klasse

- ☐ vom evangelischen Religionsunterricht **ab**.
- ☐ zum evangelischen Religionsunterricht **an**.
- ☐ vom katholischen Religionsunterricht **ab**.
- ☐ zum katholischen Religionsunterricht **an**.

Unterschrift Schüler

Es sei darauf verwiesen, dass die Abmeldung aus schulorganisatorischen Gründen erst immer zum Halbjahreswechsel wirksam werden kann. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Fach Praktische Philosophie ist dann ab Jahrgangsstufe 5 verpflichtend.

§ 31 SchulG NRW
Religionsunterricht

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern oder - bei Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers - auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Eltern sind über die Befreiung zu informieren.

§ 32 Praktische Philosophie, Philosophie

§ 32
Praktische Philosophie, Philosophie

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nehmen am Fach Praktische Philosophie teil, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist. In der gymnasialen Oberstufe besteht die Verpflichtung, nach einer Befreiung vom Religionsunterricht das Fach Philosophie zu belegen.